

Statuten der Regionalgruppe Biel-Seeland des Berner Heimatschutzes

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Name, Sitz

Die Regionalgruppe Biel-Seeland des Berner Heimatschutzes ist ein Verein nach Art. 60ff ZGB sowie Art. 11–13 der Statuten des Berner Heimatschutzes mit Sitz am Wohnsitz des Präsidenten / der Präsidentin.

Artikel 2

Gebiet

Das Wirkungsgebiet erstreckt sich gemäss Geschäftsreglement des Berner Heimatschutzes auf die Verwaltungskreise Biel/Bienne und Seeland.

Artikel 3

Zweck,

Die Regionalgruppe verfolgt in ihrem Gebiet die Ziele des Heimatschutzes.

Artikel 4

*Tätigkeit,
Zuständigkeit*

Die Regionalgruppe übt ihre Tätigkeiten aus, wie sie der Berner Heimatschutz in seinen Statuten und Reglementen umschrieben hat.

Die Regionalgruppe kann in Vertretung des Berner Heimatschutzes und – wenn nötig – in Vertretung des Schweizer Heimatschutzes Einsprache gegen Baugesuche, Zonenpläne, Baureglemente, Überbauungsordnungen und dergleichen erheben. Weitere Verfahrensschritte fallen in die Zuständigkeit des Berner Heimatschutzes.

II. Mitgliedschaft

Artikel 5

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft richtet sich nach Art. 6 -10 der Statuten des Berner Heimatschutzes.

Die Mitglieder der Regionalgruppe sind gleichzeitig Mitglieder des Berner Heimatschutzes und des Schweizer Heimatschutzes und anerkennen deren Statuten.

III. Organisation

Artikel 6

Organe

Die Organe der Regionalgruppe sind:

- a) die Hauptversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Die Organe werden unterstützt durch:

- d) die (regionale) Bauberatung;
- e) Arbeitsgruppen für besondere Aufgaben;
- f) allfällige Vorstandsausschüsse.

Artikel 7

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen anwesenden Vereinsmitgliedern.

Die Hauptversammlung findet einmal im Jahr auf Einladung des Vorstandes statt.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes;
- b) auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 Prozent der Mitglieder des Vereins unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

Einberufung

Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens vierzehn Tage zum Voraus mit Angabe der Verhandlungsgegenstände.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über nicht angekündigte Gegenstände kann nur beraten, aber nicht abgestimmt werden – ausser über die Einberufung einer neuen Hauptversammlung.

Befugnisse

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Festsetzung der Statuten;
- b) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- c) Wahl der Revisionsstelle;
- d) Genehmigung des Jahresberichtes;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung;
- f) Beschlussfassung über Sachgeschäfte.

Abstimmungen und Wahlen

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Präsidenten / der Präsidentin;
- b) dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin;
- c) dem Sekretär / der Sekretärin;
- d) dem Kassier / der Kassierin;
- e) dem Bauberaterobmann / der Bauberaterobfrau;
- f) den Beisitzern / Beisitzerinnen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann Arbeitsgruppen oder Ausschüsse einsetzen sowie einzelnen Vorstandsmitgliedern besondere Aufgaben übertragen.

Er kann ein Geschäftsreglement der Regionalgruppe aufstellen.

Amts-dauer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Befugnisse

Dem Vorstand obliegt die Vertretung der Regionalgruppe nach aussen und die Leitung der Vereinsgeschäfte, insbesondere die Vorbereitung aller dem Ziel des Heimatschutzes dienenden Massnahmen.

Der Vorstand berät über alle der Hauptversammlung vorzulegenden Geschäfte und beschliesst endgültig über alle Geschäfte, die in seine Zuständigkeit fallen.

Dem Vorstand obliegt die Wahl der Mitglieder der Bauberatung.

*Einberufung /
Beschlussfähigkeit*

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin, sooft die Geschäfte es erfordern oder auf Begehren von fünf seiner Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

*Zeichnungs-
berechtigung*

Für alle bindenden Verpflichtungen rechtlicher und finanzieller Art ist Kollektivunterschrift zu zweien erforderlich. In der Regel zeichnen der Präsident oder die Präsidentin und ein weiteres Mitglied des Vorstandes. Für baurechtliche Eingaben gemäss Art. 4 gilt eine abweichende Regelung.

Artikel 9

*regionale
Bauberatung*

Die Bauberatung besteht aus dem Obmann / der Obfrau und mindestens vier Bauberatenden. Voraussetzung für diese Tätigkeit ist die Bestätigung der Wahlfähigkeit durch die Geschäftsleitung des Berner Heimatschutzes auf Antrag des kantonalen Leiters oder der Leiterin der Bauberatung.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Bauberatung arbeitet im Rahmen der entsprechenden Bestimmungen des Geschäftsreglements (Ziffer 4) und der Richtlinien für die Bauberatung des Berner Heimatschutzes.

Einsprachen gemäss Art. 4 werden von der Bauberatung bzw. von den zuständigen Bauberatenden eingereicht. Sie sind anschliessend dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen und von diesem zu genehmigen.

Artikel 10

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft jährlich Rechnungsführung und Vermögensbestand. Sie erstattet darüber der Hauptversammlung Bericht und stellt Antrag.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

IV. Geldmittel

Artikel 11

Geldmittel

Die Regionalgruppe beschafft sich ihre Geldmittel durch

- a) Anteil am Mitgliederbeitrag an den Berner Heimatschutz;
- b) Beiträge öffentlich-rechtlicher Korporationen;
- c) Zuwendungen, Schenkungen, Vermächtnisse;
- d) Erträge aus Dienstleistungen, Sammlungen, Aktionen und dergleichen;
- e) Allfällige Vermögenserträge.

V. Rechnungsjahr

Artikel 12

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VI. Auflösung der Regionalgruppe

Artikel 13

Auflösung

Die Hauptversammlung beschliesst mit Zweidrittelmehrheit über die Auflösung der Regionalgruppe.

Von der beabsichtigten Auflösung der Regionalgruppe ist der Berner Heimatschutz mindestens acht Wochen vor der entscheidenden Hauptversammlung zu verständigen.

Über die Verwendung von Archiv und Vermögen bestimmt die Hauptversammlung.

VII. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Version vom 9. Februar 1998.

Beschlossen an der Hauptversammlung vom 16. März 2015 in Sutz.

Der Präsident:



Martin Schwendimann

Der Kassier



Olivier von Wyss